



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-481-023932

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.10.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Einführung einer 14-tägigen Widerrufsfrist auch bei in Verkaufsräumen geschlossenen Verträgen gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, dass sich Kunden nach dem Kauf eines Produkts Zeit nehmen sollten, um den geschlossenen Vertrag überdenken zu können. In Verkaufsräumen bestehe das Risiko von Falschberatungen und das Gefühl, unbewusst zu einem Vertragsabschluss gedrängt worden zu sein. Dies beziehe sich etwa auf den Kauf von Mobiltelefonen und Tablets.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 96 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 16 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Ausschuss stellt zunächst klar, dass Verbrauchern nach geltendem Recht ein Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen und bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen zusteht:

Nach Abschluss eines im Fernabsatz geschlossenen Vertrags (zum Beispiel am Telefon oder im Internet) besteht für Verbraucher grundsätzlich ein 14-tägiges Widerrufsrecht (§ 356 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB). Denn in diesen Fällen hat der Verbraucher regelmäßig keine Möglichkeit, die Ware vorher auf Aussehen und auf ihre individuelle Funktion zu überprüfen. Sinn und Zweck des Widerrufsrechts bei Fernabsatzverträgen ist es demnach, die Nachteile auszugleichen, die ein Verbraucher bei Verträgen im Fernabsatz gegenüber dem Vertragsabschluss im Ladengeschäft hat. Hierfür hält der Ausschuss das Widerrufsrecht für geeignet und geboten.

Der Ausschuss stellt fest, dass eine entsprechende Regelung auch für Verträge gilt, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, zum Beispiel für Haustürgeschäfte. Auch für diese Konstellationen wird dem Verbraucher ein 14-tägiges Widerrufsrecht gewährt, da er hier die Vertragserklärung möglicherweise in einem Moment der Überrumpfung abgegeben hat. Daher soll der Verbraucher seine Entscheidung noch einmal überdenken können.

Diese Konstellationen sind nach Dafürhalten des Ausschusses allerdings nicht mit der in der Eingabe geschilderten Situation vergleichbar, nämlich mit einem Vertragsschluss in einem Geschäft. Denn hier entscheidet sich der Käufer bewusst dafür, in die Verkaufsstelle zu gehen. In Verkaufsräumen muss ein Kunde nach allgemeiner Lebens- und Geschäftserfahrung stets damit rechnen, in ein Verkaufsgespräch verwickelt zu werden. Er kann jedoch jederzeit das Geschäft verlassen und so das Verkaufsgespräch beenden. Ein Schutz vor Übereilung hält der Ausschuss daher – anders als etwa bei Haustürgeschäften – nicht für geboten.

Im Übrigen kann der Kunde in Verkaufsräumen den Kaufgegenstand testen, selbst wenn ihm in Verkaufsräumen nur ein Vorführ- oder Ausstellungsobjekt gezeigt wird. Auch kann er eine Kopie des Vertragsangebots verlangen und dieses zu Hause in Ruhe in allen Einzelheiten prüfen, so wie dies mit der Petition intendiert wird. Im Ergebnis hält es der Ausschuss daher weder für sachgerecht noch für geboten, das Widerrufsrecht, wie es für



Verträge gilt, die außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossen werden, auf in Verkaufsstellen geschlossene Verträge zu erweitern.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass Verbraucher darüber hinaus auch durch das ausgewogene Mängelgewährleistungsrecht geschützt werden. Unabhängig vom Vertriebsweg stehen einem Käufer, dessen Kaufsache sich als mangelhaft erweist, Mängelgewährleistungsrechte zu (§§ 437 ff. BGB). So kann er die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer neuen Sache (Nachlieferung) vom Verkäufer verlangen.

In der in der Petition beschriebenen Situation kann sich ein Käufer auch auf die Verbraucherschützenden Normen des Verbrauchsgüterkaufs berufen (§§ 474 ff. BGB). Hier steht ihm insbesondere die Beweislastumkehr für das Vorliegen eines Sachmangels zur Seite (§ 477 BGB). Abweichend von den allgemeinen Regeln der Beweislastverteilung, wonach der Käufer die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines Sachmangels hätte, überträgt diese Vorschrift dem Verkäufer die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Mangel bei Gefahrübergang noch nicht bestand, wenn sich innerhalb eines Jahres (beziehungsweise beim Kauf lebender Tiere innerhalb von sechs Monaten) nach Gefahrübergang ein Sachmangel zeigt.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss die dargestellte Rechtslage für sachgerecht und auch unter Berücksichtigung schützenswerter Verbraucherbelange für angemessen.

Deshalb vermag der Ausschuss einen Bedarf für die Einführung einer 14-tägigen Widerrufsfrist für in Verkaufsräumen geschlossenen Verträgen nicht zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.